

# Datengestützte Entscheidungsvorhersagesysteme vor deutschen Gerichten? Zum Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Ziviljustiz

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)/Karoline Reiß, Berlin\*

*Der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Ziviljustiz fristet bislang noch ein Schattendasein. Dabei bieten insbesondere datengestützte Entscheidungsvorhersagesysteme auch hier perspektivisch große Chancen. Insbesondere besteht die Hoffnung, dass mit ihrer Hilfe Entscheidungen verbessert, gerichtliche Verfahren beschleunigt und Gerichte entlastet werden können. Auf der anderen Seite wirft der Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz aber auch zahlreiche, sehr ernstzunehmende Probleme auf.*

## A. Einleitung: Auf dem Weg zum „RoboJudge“?

Künstliche Intelligenz spielt in immer mehr Lebensbereichen eine immer größere Rolle. Eine Ausnahme ist – bislang – die Ziviljustiz. Hier fristet der Einsatz entsprechender Systeme ein Schattendasein, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern.<sup>1</sup> Über kurz oder lang könnte sich dies jedoch ändern. Denn in den letzten Jahren haben Systeme von sich reden gemacht, die sich der datengestützten Entscheidungsvorhersage (outcome prediction, predictive analytics)<sup>2</sup> widmen und das Potential haben, RichterInnen im Kernbereich ihrer Tätigkeit, nämlich bei der Entscheidungsfindung, zu unterstützen – oder sogar zu ersetzen.<sup>3</sup> Sie haben auch hierzulande der Diskussion um den Einsatz von „Roboterrichtern“ und „RoboJudges“ Auftrieb gegeben. Der nachfolgende Beitrag stellt einige Entscheidungsvorhersagesysteme kurz vor (B.) und wirft dann einen Blick auf die Chancen und Risiken, die mit ihrem Einsatz in der Justiz verbunden sind (C.).<sup>4</sup>

## B. Datengestützte Entscheidungsvorhersagesysteme: Funktionsweise und Beispiele

Datengestützte Entscheidungsvorhersagesysteme (im folgenden auch KI-Systeme genannt) zeichnen sich dadurch aus, dass sie – ähnlich wie AnwältInnen bei der Beratung ihrer MandantInnen – eine Wahrscheinlichkeitsaussage über den Ausgang eines Rechtsstreits treffen. Anders als AnwältInnen haben diese Systeme allerdings keinerlei Rechtskenntnisse. Sie wenden dementsprechend auch keine Rechtsregeln an, um ihre Vorhersagen zu treffen. Vielmehr entwickeln sie ihre Ergebnisse induktiv aus einer großen Menge an historischen Daten über Entscheidungen oder Fälle, die Muster und Zusammenhänge erkennen lassen, die für den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten zumindest statistisch von Bedeutung sind.<sup>5</sup> Damit unterscheiden sie sich in ihrer Funktionsweise nicht nur von AnwältInnen, sondern auch von klassischen Expertensystemen, die die für die Entscheidung eines Falles erforderlichen Rechtsregeln in komplexen Entscheidungsbäumen abbilden, und Ergebnisse deduktiv ableiten. In Abhängigkeit davon, welche Daten für die Vorhersagen nutzbar gemacht werden, lassen sich zwei verschiedene Arten von Entscheidungsvorhersagesystemen unterscheiden.

Die erste Art von Systemen greift für die Vorhersage auf sogenannte Metadaten zurück. Als Beispiel kann hier das an der University of Stanford entwickelte System LexMachina genannt werden.<sup>6</sup> Es sagt die Wahrscheinlichkeit, eine Patentstreitigkeit in den USA zu gewinnen oder zu verlieren – angeblich – präziser voraus als US-amerikanische PatentanwältInnen – und das ohne jede Kenntnis des US-amerikanischen Patentrechts. Vorhersagegrundlage sind vielmehr Informationen über mehr als 100.000 Patentrechtsfälle, darunter die Namen der zuständigen RichterInnen, der beteiligten Anwaltskanzleien und RechtsanwältInnen sowie die Natur und der Wert des

\* Die Autorin Giesela Rühl ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Internationales und Europäisches Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Autorin Karoline Reiß ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an diesem Lehrstuhl.

<sup>1</sup> Siehe dazu die Übersicht der *European Commission for the Efficiency of Justice*, *European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment*, CEPEJ (2018), 16 ff.

<sup>2</sup> Kritisch zum Begriff „predictive analytics“ *European Commission for the Efficiency of Justice*, (Fn. 1), S. 57.

<sup>3</sup> *Fries*, NJW 2016, 2860, 2864. Siehe dazu auch *Rollberg*, *Algorithmen in der Justiz*, 2020, S. 28 ff.

<sup>4</sup> Für eine ausführlichere Darstellung s. *Rühl*, *KI in der gerichtlichen Streitbeilegung*, in: Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning*, 2020, S. 617 ff.

<sup>5</sup> Siehe dazu ausführlicher *Bues*, *Artificial Intelligence im Recht*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *Legal Tech*, 2018, S. 275 (280); *Bull/Steffek*, ZKM 2018, 165 ff.; *von Bünau*, *Künstliche Intelligenz im Recht*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2. Aufl. 2021, S. 71 (81); *Scherer*, *J. Int'l Arb.* 36 (2019), 539 (546 ff.); *Vogl*, *Changes in the US Legal Market Driven by Big Data/Predictive Analytics and Legal Platforms*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *Legal Tech*, 2018, S. 53 ff.

<sup>6</sup> *LexMachina*, <https://lexmachina.com/>, Abruf v. 14.8.2021. Siehe dazu *Susskind*, *Online Courts and the Future of Justice*, 2019, S. 282 f.

Streitgegenstandes.

Die zweite Art von Systemen stützt ihre Vorhersagen demgegenüber nicht auf Metadaten, sondern auf die konkret zu entscheidenden Sachverhalte und vergleicht sie mit einschlägigen Vorentscheidungen. Als besonders erfolgreiches Beispiel gilt hier der Case Cruncher Alpha.<sup>7</sup> Er wurde in einer Studie zur Vorhersage der Entscheidungen des englischen Financial Ombudsman Service (FOS) zum Einsatz gebracht, um zu bestimmen, ob ein bestimmtes Kreditversicherungsprodukt rechtmäßig verkauft worden war. Dazu wurde der Case Cruncher mit 100.000 Entscheidungen des FOS gefüttert, in der genau diese Frage entschieden worden war. Mit einer Quote von 86,6 % sagte Case Cruncher Alpha daraufhin zukünftige Entscheidungen des FOS korrekt voraus. Eine Vergleichsgruppe von etwa 100 WirtschaftsanzwältInnen kam lediglich auf 62,3 %.

### C. Datengestützte Entscheidungsvorhersagesysteme: Chancen und Risiken

Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, dass der Einsatz von Entscheidungsvorhersagesystemen der gerade beschriebenen Art mit enormen Chancen für die Justiz verbunden wäre.<sup>8</sup> Insbesondere bei häufig und wiederholt auftretenden Fällen könnten sie Gerichte entlasten und Verfahren beschleunigen. Zudem könnten sie die Qualität von Entscheidungen verbessern sowie zur Wahrung des Gleichheitssatzes beitragen. Allerdings: Damit diese Chancen realisiert werden können, müssen funktionsfähige Systeme erst einmal entwickelt werden. Zudem müssen sie einwandfrei arbeiten und den besonderen Anforderungen der Justiz genügen. All dies ist nach dem derzeitigen Stand der Dinge alles andere als sichergestellt. Tatsächlich wirft die Entwicklung und der Einsatz von Entscheidungsvorhersagesystemen eine ganze Reihe von Problemen auf.<sup>9</sup>

### I. Unzureichende Datengrundlage und Dynamik des Rechts

Das erste Problem bezieht sich auf die erforderliche Datengrundlage. Die einschlägigen Systeme benötigen nämlich große Mengen an strukturierten und maschinenlesbaren Daten.<sup>10</sup> Und genau diese fehlen, wenn es um die deutsche Justiz geht. Tatsächlich wird in Deutschland nur ein

vernichtend kleiner Teil der Urteile, die täglich ergehen, veröffentlicht.<sup>11</sup> Und die Urteile, die veröffentlicht werden, liegen in der Regel nicht in maschinenlesbarer Form, sondern nur in Textform vor.<sup>12</sup> Es fehlt deshalb – derzeit – schlicht an der Datengrundlage für die Entwicklung von Entscheidungsvorhersagesystemen, die perspektivisch in der Justiz eingesetzt werden könnten.

Aber selbst wenn sich dies in naher Zukunft ändern sollte, bleibt ein Problem: Recht ist ein lebender Organismus, der sich ständig weiterentwickelt und Gegenstand gesetzlicher Änderungen einerseits und Änderungen höchstrichterlicher Rechtsprechung andererseits ist. Soweit Urteile mit Hilfe von KI-Systemen ausgewertet und analysiert werden sollen, kann es deshalb zu Fehlern kommen, wenn Urteile berücksichtigt werden, die sich auf eine veraltete Rechtslage beziehen.<sup>13</sup> Bevor KI-Systeme zur Urteilsauswertung und -vorhersage zum Einsatz kommen können, muss deshalb sichergestellt werden, dass nicht mehr relevante Urteile ignoriert oder nur soweit weiterverwendet werden, als sie von Änderungen nicht betroffen sind. Erforderlich ist deshalb ein fortlaufender Prozess zur Überprüfung, Evaluierung und Aktualisierung der verwendeten Daten.<sup>14</sup>

### II. Diskriminierungsgefahr und Black-Box-Problem

Neben der Entwicklung von datengestützten Entscheidungsvorhersagesystemen wirft aber auch ihre Funktionsweise Probleme auf. Zu nennen ist hier als erstes die vielen KI-Systemen innewohnende Diskriminierungsgefahr.<sup>15</sup> In der Justiz hat in diesem Kontext insbesondere das US-amerikanische COMPAS System für negative Schlagzeilen

<sup>7</sup> Case Crunch, <https://www.case-crunch.com/#challenge>, Abruf v. 14.8.2021. Siehe dazu Steffek, ZKM 2018, 75 (Editorial); Bull/Steffek, ZKM 2018, 165 (166 f.).

<sup>8</sup> Buocz, Copenhagen J. Leg. Studies 2 (2018), 41 (44); Fries, NJW 2016, 2860 (2864); Hanke, Transnat'l Disp. Mgmt. 14 (2017-2) 1 (5 ff.); Huber/Giesecke, KI im Zivilprozess, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), 2020, § 19 Rn. 23 ff.; Rollberg, (Fn. 3), S. 33 ff.; Steffek, ZKM 2018, 75 (Editorial); Susskind, (Fn. 6), S. 277 ff.

<sup>9</sup> Siehe dazu ausführlich Huber/Giesecke, (Fn. 8), § 19 Rn. 23 ff.; Nink, Justiz und Algorithmen, 2021, S. 167 ff.; Rollberg, (Fn. 3), S. 56 ff. und 85 ff.

<sup>10</sup> Scherer, J. Int'l Arb. 36 (2019), 555 (554 f.); von Bü nau, (Fn. 5), S. 71 (81); Vogl, (Fn. 5), S. 53 (60).

<sup>11</sup> Siehe dazu die Untersuchung von Hamann, JZ 2021, 656 ff. nach der in Deutschland jährlich lediglich 1 % aller Entscheidungen veröffentlicht werden. Besser sieht es in anderen Ländern, namentlich in Frankreich und den USA aus. Siehe dazu European Commission for the Efficiency of Justice, (Fn. 1), S. 20 ff.

<sup>12</sup> Von Bü nau, (Fn. 5), S. 71 (78 f.); Bues, (Fn. 5), S. 275 (284 f.). Siehe dazu aber das Forschungsprojekt von Bull/Steffek, Paving the Way for Legal Artificial Intelligence, in: Aggarwal/Eidenmüller/Enriques/Payne/van Zwielen (Hrsg.), Autonomous Systems and the Law, 2019, S. 67 ff., das sich um die Aufbereitung von 100.000 US-amerikanischen Fällen bemüht.

<sup>13</sup> Scherer, J. Int'l Arb. 36 (2019), 555 (557). Ebenso im Ergebnis von Bü nau, (Fn. 5), S. 71 (81); European Commission for the Efficiency of Justice, (Fn. 1), S. 66; Rollberg, (Fn. 3), S. 132 ff.

<sup>14</sup> Ebenso im Ergebnis Rollberg, (Fn. 3), S. 134.

<sup>15</sup> Barocas/Selbst, Calif. L. Rev. 104 (2016), 671 ff.; Orwat, Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen (2019); Zuiderveen Borgesius, Discrimination, artificial intelligence and algorithmic decision-making, 2018.

gesorgt.<sup>16</sup> Dieses wird/wurde in zahlreichen Bundesstaaten der USA eingesetzt, um die Rückfallwahrscheinlichkeit von StraftäterInnen zu bestimmen – und benachteiligte nicht-weiße Menschen im Vergleich zu weißen Menschen, obwohl die Trainingsdaten keine ausdrücklichen Informationen über die Hautfarbe enthielten.<sup>17</sup> Für die Justiz ist dieser Befund selbstredend ein ernsthaftes Problem. Tatsächlich lässt sich wohl kaum ein Bereich vorstellen, in dem Neutralität und Gleichbehandlung wichtiger wären als vor staatlichen Gerichten. Die Diskriminierungsfreiheit der einschlägigen Systeme sicherzustellen, dürfte deshalb perspektivisch eine der größten Herausforderungen für den Einsatz von KI-Systemen in der Justiz sein.<sup>18</sup> Wegen der Vielfältigkeit der Diskriminierungsursachen ist sie freilich auch besonders schwer zu bewältigen.<sup>19</sup>

Ein weiteres Problem, das mit dem Einsatz von KI-Systemen regelmäßig verbunden ist, ist das sogenannte Black-Box-Problem.<sup>20</sup> Es beschreibt den Umstand, dass sowohl die Arbeitsweise als auch das Ergebnis von KI-Systemen für die AnwenderInnen – und in der Regel auch für die EntwicklerInnen – häufig nicht nachvollziehbar sind. In der Justiz hätte der Einsatz von KI-Systemen deshalb zur Folge, dass RichterInnen die erzielten Ergebnisse weder nachvollziehen noch prüfen könnten, wie das Ergebnis zustande gekommen ist. Sie könnten es dementsprechend auch nicht erklären oder begründen. Genau dies ist aber gerade in der Justiz von essentieller Bedeutung, weil gerichtliche Entscheidungen Rechtsfrieden schaffen sollen. Dass RichterInnen ihre Entscheidungen begründen, ist deshalb als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) auch verfassungsrechtlich garantiert.<sup>21</sup> Bevor KI-Systeme in der Justiz zum Einsatz kommen können, muss folglich sichergestellt werden, dass die Ergebnisse so nachvollziehbar sind, dass sie von RichterInnen überprüft und zum Gegenstand einer Begründung gemacht werden können. Hoffnungen, dass die Entwicklung entsprechender Systeme gelingen kann, geben Forschungsansätze, die unter dem Schlagwort explainable AI in jüngster Zeit für

Aufsehen gesorgt haben. Sie versuchen, die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit von KI-Systemen zu erhöhen, indem sie Mechanismen entwickeln, die aufzeigen, welche Daten für das erzielte Ergebnis wichtig oder weniger wichtig waren.<sup>22</sup> Die Forschung hierzu steht freilich noch am Anfang.

### III. Justizgewährungsanspruch und rechtliches Gehör

Der Einsatz von datengestützten Entscheidungsvorhersagesystemen in der Justiz trifft schließlich auch auf verfassungsrechtliche Probleme. Diese ergeben sich daraus, dass die entsprechenden Systeme im Kernbereich richterlicher Tätigkeit zur Anwendung kommen sollen und deshalb zur Folge haben können, dass gerichtliche Entscheidungen (zumindest de facto) nicht (mehr) von menschlichen RichterInnen getroffen werden. Die Anwendung von Entscheidungsvorhersagesystemen gerät deshalb zumindest potentiell mit dem Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 GG) in Konflikt. Denn diesem kommt der Staat im Bereich der Ziviljustiz durch die Einrichtung von Zivilgerichten nach, die zumindest nach einhelliger Meinung mit unabhängigen – menschlichen – RichterInnen (Art. 92, 97 GG) besetzt sein müssen.<sup>23</sup> Eine vollständige Delegation richterlicher Tätigkeit auf KI-Systeme und damit der Einsatz eines Roboterrichters, eines iudex ex machina, kommt deshalb nicht in Betracht.<sup>24</sup> Möglich erscheint perspektivisch lediglich – aber immerhin – ein unterstützender Einsatz in dem Sinne, dass sich RichterInnen eines KI-Systems bedienen, um einschlägige Entscheidungen aufzufinden, auszuwerten und einen Hinweis zur Entscheidung des Falles zu erhalten.<sup>25</sup> Bei einem derartigen, lediglich unterstützenden Einsatz müsste freilich – auch vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruchs – sichergestellt werden, dass RichterInnen den Ergebnissen der KI nicht blind und ohne kritische Prüfung folgen, dass sie also keinem automation bias erliegen.<sup>26</sup> Dies folgt im Ergebnis auch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), der verlangt,

<sup>16</sup> Angwin/Larson/Mattu/Kirchner, Machine Bias, ProPublica, 23. Mai 2016, <https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing>; Larson/Mattu/Kirchner/Angwin, How We Analyzed the COMPAS Recidivism Algorithm, ProPublica, 23. Mai 2016, <https://www.propublica.org/article/how-we-analyzed-the-compas-recidivism-algorithm>, Abruf v. 14.8.2021 sowie Zuiderveen Borgesius, (Fn. 15), S. 14 ff. Siehe außerdem den Überblick von Orwat, (Fn. 15), S. 66 f.; Zuiderveen Borgesius, (Fn. 15), S. 14 f. sowie der European Commission for the Efficiency of Justice, (Fn. 1), S. 48 ff.

<sup>17</sup> Larson/Mattu/Kirchner/Angwin, (Fn. 16).

<sup>18</sup> Ebenso European Commission for the Efficiency of Justice, (Fn. 1), S. 9.

<sup>19</sup> Nunn, Discrimination in the Age of Algorithms, in: Barfield (Hrsg.), The Cambridge Handbook of the Law of Algorithms, 2021, S. 182 (193 f.); Orwat, (Fn. 15), S. 34 ff.; Zuiderveen Borgesius, (Fn. 15), S. 15 ff.

<sup>20</sup> Bues, (Fn. 5), S. 275 (283); Scherer, J. Int'l Arb. 36 (2019), 555 (562 ff.); Vogl, (Fn. 5), S. 53 (60 f.).

<sup>21</sup> Remmert, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 94. EL 2021, Art. 103 Rn. 96. Siehe dazu auch Rollberg (Fn. 3), S. 148 ff.

<sup>22</sup> Siehe zu den verschiedenen Techniken Linardatos/Papastefanopoulos/Kotsiantis, Explainable AI: A Review of Machine Learning Interpretability Methods, Entropy 23 (2021), 18, <https://dx.doi.org/10.3390/e23010018>, Abruf v. 14.8.2021; Samek/Montavon/Vedaldi/Hansen/Müller (Hrsg.), Explainable AI, 2019; The Royal Society, Explainable AI: the basics, 2019, S. 12 ff.

<sup>23</sup> Ebenso Enders, JA 2018, 721 (723); von Graevenitz, ZRP 2018, 238 (240); Nink, (Fn. 9), S. 287 f.; Rollberg, (Fn. 3), S. 88 f. sowie die Datenethikkommission der Bundesregierung, Gutachten Datenethikkommission, 2019, S. 213.

<sup>24</sup> Ebenso Enders, JA 2018, 721 (723); von Graevenitz, ZRP 2018, 238 (240); Nink, (Fn. 9), S. 288; Rollberg, (Fn. 3), S. 90 f., 137 f. Differenzierend Huber/Giesecke (Fn. 8), § 19 Rn. 52 ff.

<sup>25</sup> Ebenso im Ergebnis Nink, (Fn. 9), S. 288, 294; Rollberg, (Fn. 3), S. 135 f. Zurückhaltender demgegenüber Huber/Giesecke (Fn. 8), § 19 Rn. 50, die dem Richter die Nutzung von KI-Systemen wohl nur zur nachträglichen Kontrolle gestatten wollen.

<sup>26</sup> Siehe dazu auch Huber/Giesecke (Fn. 8), § 19 Rn. 46 ff.; Nink, (Fn. 9), S. 295 ff., 307; Rollberg, (Fn. 3), S. 135 ff.

dass tatsächliches und rechtliches Vorbringen vom Gericht und damit von menschlichen RichterInnen tatsächlich zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wird.<sup>27</sup>

## E. Fazit und Ausblick: Regulierung von KI-Systemen in Europa

Der Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz, namentlich der Einsatz von datengestützten Entscheidungsvorhersagesystemen, ist mit großen Chancen verbunden. Insbesondere besteht die Hoffnung, dass mit ihrer Hilfe Entscheidungen verbessert, gerichtliche Verfahren beschleunigt und Gerichte entlastet werden können. Gleichzeitig wirft der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz aber auch zahlreiche, sehr ernsthafte Probleme auf. Diese müssen gelöst werden, bevor KI-Systeme zur gerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten eingesetzt werden können. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Vorschlag für eine KI-Verordnung, den die Europäische Kommission im April 2021 vorgelegt hat,<sup>28</sup> KI-Systeme, die bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften zum Einsatz kommen sowie bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen, den Hochrisiko-KI-Systemen i. S. v. Titel III zuordnet,<sup>29</sup> die besonders strengen Anforderungen unterliegen.<sup>30</sup> Sollte der Entwurf verabschiedet werden, wird der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz deshalb nur dann zulässig sein, 1) wenn sie mit Datensätzen entwickelt wurden, die relevant, repräsentativ, fehlerfrei und vollständig sind,<sup>31</sup> 2) wenn sie so konzipiert sind, dass sie im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung ein angemessenes Maß an Genauigkeit und Robustheit aufweisen,<sup>32</sup> 3) wenn sie über eine Protokollierungsfunktion verfügen, die gewährleistet, dass das Funktionieren des Systems in einem der Zweckbestimmung des Systems angemessenen Maße rückverfolgbar ist,<sup>33</sup> und 4) wenn ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die NutzerInnen die Ergebnisse des Systems angemessen interpretieren und verwenden können<sup>34</sup>. Da Hochrisiko-KI-Systeme zudem erst nach Durchlaufen ei-

nes Konformitätsverfahrens in Verkehr gebracht<sup>35</sup> und nur unter menschlicher Aufsicht eingesetzt werden dürfen,<sup>36</sup> trägt der Vorschlag der Europäischen Kommission zumindest einigen der oben dargestellten Probleme beim Einsatz datengestützter Entscheidungsvorhersagesysteme in der Justiz Rechnung. Sollte der Entwurf für eine KI-Verordnung Gesetz werden, wird damit hoffentlich die Grundlage dafür gelegt werden, dass sich in einigen Jahren auch deutsche RichterInnen von Entscheidungsvorhersagesystemen unterstützen lassen können.

<sup>27</sup> Remmert (Fn. 21), Art. 103 Rn. 62; Radtke, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 47. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 11. Ebenso im Ergebnis Nink, (Fn. 9), S. 302 ff.; Rollberg, (Fn. 3), S. 138 ff.

<sup>28</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM (2021) 206 final. Siehe dazu die ersten Einschätzungen von Geminn, ZD 2021, 354; Heiss, NZG 2021, 611; Lachenmann/Meyer, MMR-Aktuell 2021, 438173; Nelles, ZD-Aktuell 2021, 05194; Valta/Vasel, ZRP 2021, 142.

<sup>29</sup> Art. 6 Abs. 2 KI-VO-Entwurf i.V.m. Anhang III Nr. 8a).

<sup>30</sup> Art. 8 ff. KI-VO-Entwurf.

<sup>31</sup> Näher dazu Art. 10 KI-VO-Entwurf.

<sup>32</sup> Näher dazu Art. 15 KI-VO-Entwurf.

<sup>33</sup> Näher dazu Art. 12 KI-VO-Entwurf.

<sup>34</sup> Näher dazu Art. 13 KI-VO-Entwurf.

<sup>35</sup> Näher dazu Art. 19 KI-VO-Entwurf.

<sup>36</sup> Näher dazu Art. 14 KI-VO-Entwurf.